

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Zweifelspaltige 30 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer.
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 137

Diez, Samstag den 15. Juni 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nachtrag

Nr. M. 8/6. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 15. Juni 1918.

Nachstehende Bestimmungen werden hierdurch auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird.

Artikel 1.

§ 3a Ifd. Nr. 49 der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. erhält folgende Fassung:

Ifd. Nr. 49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (siehe auch Ifd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen, und die durch Lösen von Schrauben oder Stiften entfernt werden können. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

Anmerkung: Somit sind die nach dem bisherigen Wortlaut der Ifd. Nr. 49 für Griffe von Waskübelverschlüssen getroffenen Ausnahmebestimmungen aufgehoben. Dagegen sind Griffe und Knöpfe ohne Rücksicht auf die Konstruktion des Verschlusses befreit, wenn sie mit dem Fenster durch ein an-

deres Mittel als durch Verschraubung oder Verstiftung verbunden sind.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. Juni 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee Korps
Coblenz, den 15. Juni 1918.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

R. N. 921/5. 18.

Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein.

Abt. Ia 1 Nr. 8100. Coblenz, den 15. Juni 1918.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz hierzu vom 11. 12. 1915 in Ergänzung der Verordnung vom 18. 4. 18 Abt. II. Nr. 5802 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der Eisenbahn Güterwagen verbieten wir, daß den Militär- und Eisenbahnbehörden bezüglich der Bezeichnung des Absenders, der Art, der Menge und des Gewichtes der Güter, des Empfängers und der Verwendung des Gutes falsche Angaben gemacht werden. Es bleibt sich gleich, ob die falschen Angaben schriftlich in Dringlichkeitsvordrucken, Frachtbriefen oder dergleichen oder mündlich erfolgen.

§ 2.

Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Der Kommandant:
v. Luchwald,
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

In der Nacht von Sonntag, den 2. auf Montag, den 3. d. Mts. sind zwischen 2 und 3 Uhr auf der Marktstraße, zu beiden Seiten der Hammermühle wiederum vier Obstbäumchen abgebrochen und an anderen Bäumen junge Nester, offenbar mit Stöcken abgehauen worden. Der Bezirksverband hat zur Ermittlung der Täter eine Belohnung von 100 Mark ausgesetzt.

Zweckdienliche Angaben sind an das Landratsamt oder an das Landesbauamt in Diez zu richten.

**Der Königl. Landrat.
Thon.**

J.-Nr. 5878 II.

Diez, den 11. Juni 1918.

An die Herren Bürgermeister.**Betr. Haferablieferung.**

Ich erinnere nochmals an meine Verfügung vom 22. 5. 18, J.-Nr. 5289 II., Kreisblatt 121, betr. Haferablieferung, und ersuche um umgehende Erledigung.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.**

Tgb.-Nr. Fl. 1507.

Diez, den 12. Juni 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 28. 5. d. Mts. — Fl. 1409 — veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 125, betr. Zahl der verausgabten Fleischkarten, und ersuche um deren Erledigung binnen 24 Stunden.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.**

Verordnung**über Ausgabe und Verwendung von Reichsreisebrotmarken im Unterlahnkreis.**

Auf Grund des § 57 ff. der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt 507) und der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

I.

In der Verordnung des Kreisausschusses vom 25. 2. 1918 (Kreisblatt Nr. 52) über die Ausgabe und Verwendung von Reichsreisebrotmarken werden folgende Veränderungen vorgenommen:

1. Im § 1 werden die Worte „zu je 10 und 40 Gramm insgesamt“ gestrichen.

2. Der § 7 erhält folgende Fassung: „Auf die Wochenkopfmenge an Gebäck, die auf Grund von Reichsreisebrotmarken entnommen werden darf, werden

28 Reisebrotmarken über je 50 Gramm Gebäck gerechnet.

Dementsprechend ist die Reisebrotmarke über 500 Gr. Gebäck und die kommunale Brotmarke beim Umtausch gegen Reisebrotmarken zu bewerten. Mehr als 200 Gramm Gebäck für den Kopf und Tag darf auf Reichsreisebrotmarken nicht verabsolgt werden.

3. Im § 9 werden die Ziffern „10 und 40“ gestrichen und durch die Ziffer „50“ ersetzt.

4. Der § 11 erhält folgende Fassung: „Die bisherigen Reichsreisebrotmarken zu je 10 und 40 Gramm auf insgesamt 50 Gramm Gebäck lautend dürfen noch weiter verwendet werden.“

II.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 16. Juni 1918 in Kraft.

Diez, den 5. Juni 1918.

**Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Thon.**

J.-Nr. 5838.

Diez, den 5. Juni 1918.

Die vorstehenden Bestimmungen sind infolge der Herabsetzung der täglichen Mehlmenge und durch den Fortfall der 10 Gramm-Marken notwendig geworden. Durch die Umgestaltung der Marken wird bedingt, daß der kleine schwarze Reichsadler am linken Rande erscheint. Die Wertangabe unter dem Worte „Reisebrotmarke“ wird anstatt 40 Gramm künftig 50 Gr. Gebäck lauten. Endlich werden die 50 Gr.-Markenbogen um 1 Ztm. schmaler gehalten als bisher. Die in Bayern und Württemberg zur Ausgabe gelangenden 50 Gramm-Marken werden sich von denen in den übrigen Bundesstaaten nicht mehr unterscheiden.

Durch die Umgestaltung wird die Gültigkeitsdauer der bisherigen, mit 10 Gramm-Abschnitten versehenen 50 Gr.-Marken nicht berührt. Sie bleiben also neben den Marken ohne 10 Gramm-Abschnitte dauernd gültig.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Bäcker und Händler auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen und bei der Ausgabe der Reichsreisebrotmarken die neuen Bestimmungen des § 7 genau und gewissenhaft zu beachten.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.**

Jr.-Nr. II b. 3405 M. f. S.

Va. 383 II. M. d. J.

Berlin W. 9, den 6. Mai 1918.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

In weiten Kreisen der Bevölkerung — insbesondere auf dem Lande — ist das private Seifensieden noch immer in Übung. Der Bevölkerung gelingt es noch fortgesetzt, sich das zur Verfeinerung erforderliche Natriatron zu verschaffen und mit dessen Hilfe erhebliche Mengen an Butter und den in den Haushaltungen sich ansammelnden Abfallfetten auf Seife zu verarbeiten und sie den Zwecken der Volksernährung zu entziehen. Zur Bekämpfung dieses privaten Seifensiedens bieten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine genügende Handhabe. Die Herstellung von Seife aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten ist durch die Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten für technische Zwecke vom 6. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 765) mit Strafe bedroht. Die Verbote beziehen sich nicht nur auf gewerbliche Herstellung, sondern auch auf jede Herstellung überhaupt. Ferner ist durch die Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 485) allen nicht der genannten Gesellschaft angehörenden Personen die Herstellung fetthaltiger Waschmittel bei Strafe verboten. Endlich ist nach der Polizeiverordnung vom 10. August 1917 (S.-M.-Bl. S. 247) die Abgabe von Natriumhydroxyd (Nekali) und Natriumhydroxyd (Nekatron, Seifenstein) nur gegen Erlaubnischein zulässig. Es scheint jedoch, daß diese Bestimmungen in weiten Kreisen der Bevölkerung noch immer nicht hinreichend bekannt sind. So ist der Zentralstelle für Alkali und Soda ein Antrag auf Zuteilung von Alkali zugegangen, worin die Antragstellerin zur Begründung angibt, sie benötige die angeforderte Menge, um die in den Privathaushaltungen gesammelten Abfallfette auf Seife zu verarbeiten.

Wir ersuchen, von neuem in geeigneter Weise für die Aufklärung der Bevölkerung Sorge zu tragen und durch Anweisungen an die Orts- und Polizeibehörden nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die gesetzlichen Bestimmungen auch tatsächlich beachtet werden.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin in seiner Rohfettabteilung eine besondere Abteilung für Abfallerzeugnisse gebildet hat. Diese hat sich u. a. zur Aufgabe gestellt, die Sammlung aller gelegentlich vorkommenden Fette in die Wege zu leiten, und hat sich mit geeigneten Forststellen, Konsumvereinen, Ziegenzuchtvereinen u. a. zur Errichtung von örtlichen Sammelstellen in Verbindung gesetzt. Wir ersuchen, auch dieser Sammelstätigkeit die größtmögliche Förderung zuteil werden zu lassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhäus.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Jarocky.

I. 7486.

Diez, den 29. Mai 1918.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mit.

Der Landrat.

Thon.

M. 4270.

Diez, den 10. Juni 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

In letzter Zeit sind vielfach Vergütungsanerkennnisse über Kriegseinstellungen infolge mangelhafter Aufbewahrung abhanden gekommen. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese Anerkennnisse von Unbefugten zur Einlösung vorgelegt werden, zumal die zahlende Kasse nicht verpflichtet ist, die Legitimation des Inhabers zu prüfen. Auch können Doppelzahlungen vorkommen.

Es wird erneut auf die Wichtigkeit dieser Schriftstücke hingewiesen und ihre sorgfältigste Aufbewahrung Ihnen hiermit zur besonderen Pflicht gemacht.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Nichtamtlicher Teil

Großrußland.

Kopenhagen, 12. Juni. Das amtliche Organ der russischen Regierung dementiert, wie Berlingske Tidende aus Helsingfors meldet, daß die finnische Expedition an der Murmanküste mißglückt sei. Die Militärkommission an der Murmanküste berichtet, daß die finnischen Truppen von der Bevölkerung unterstützt wurden, und bei dieser jedes Entgegenkommen finden. Die russische Regierung erhielt die Versicherung, daß Finnland nicht beabsichtige, die ganze Murmanküste zu besetzen, sondern nur einen Teil, der ihm früher versprochen worden sei.

Der geheimnisvolle Grillo.

Die Italiener haben versucht, die Vorteile der Tanks auf den Seekrieg anzuwenden. Sie bauten ein Boot namens „Grillo“. Es ist leicht und billig, zwölf Meter lang und zwei Meter breit. Ein Elektromotor treibt die Schraube, die im Schiffsboden gedeckt angebracht und vor Verletzungen geschützt ist. Der Aktionsradius ist nicht größer als 16 See-

meilen, die Geschwindigkeit nur vier Meilen in der Stunde, doch fährt das Boot nahezu ganz geräuschlos. Der wichtigste Bestandteil der Konstruktion ist eine in der Längsrichtung um das ganze Schiff laufende Kette ohne Ende, die mit Widerhaken besetzt ist und durch einen zweiten Elektromotor gleichfalls geräuschlos in Bewegung gesetzt wird. Gelangt das Boot an Balken oder an die Kesperre des Hafens, so hakt es sich fest und schiebt sich ähnlich wie ein Landtank über das Hindernis fort. Außenbords führt das Schiff als Bewaffnung zwei Torpedos mit, die einfach durch Hebel- druck auf nahe Ziele losgelassen werden können.

Bei einem Angriffsversuch wurde der „Grillo“ in finsterner Nacht bis in die Nähe Polas geschleppt und dann der Versuch gemacht, die äußerste Sperre in der geschützten Art zu überklettern. Im Augenblick, als das Boot auf den Balken lag, wurde es entdeckt und durch die Schnellfeuerkanone eines Wachtschiffes zusammengeschossen. In den italienischen Blättern sind Berichte wiedergegeben, wonach auf hoher See wartende Begleitschiffe die Signale „Grillo“ erhalten hätten, daß das Kriegsschiff „Viribus Unitis“ torpediert sei. Diese Aussagen beruhen auf bloßer Phantasie oder Sinnestäuschung, da „Grillo“ das Hafeninnere gar nicht erreichte und beide Torpedos vor der Benutzung einbüßte.

Wozu das Gold?

Die Reichsbank sucht mit aller Kraft ihren Goldvorrat zu steigern. Warum? Kurz gesagt, weil der Goldbestand der Reichsbank das Rückgrat unserer finanziellen Kriegsführung und unserer wirtschaftlichen Kraft ist, und weil seine Höhe wesentlich das Urteil des Auslands über unsere und unserer Verbündeten Fähigkeit bestimmt, den Krieg durchzuhalten.

Das Anwachsen des Goldbestandes der Reichsbank hat unseren Feinden schon öfters Kopfschmerzen gemacht, und wir können gerade hieraus mit Bestimmtheit erkennen, daß die Reichsbank mit ihrem Bemühen, ihren Goldschatz weiter zu verstärken, auf dem richtigen Wege ist. Ja, wir dürfen überzeugt sein, daß die Ausweise der Deutschen Reichsbank, und zwar vornehmlich die Entwicklung ihres Goldbestandes, wegen ihrer Bedeutung für unsere wirtschaftliche Widerstandskraft von unseren Gegnern genau so sorgfältig verfolgt werden wie unsere Heeresberichte.

Es ist allgemein bekannt, daß die Bank von Frankreich kein Mittel unversucht läßt, ihren Goldschatz auf die irgend erreichbare Höhe zu bringen, und es ist weiterhin bekannt, daß England die Finanzierung der Bezüge von Kriegsmaterial aus den Vereinigten Staaten für seine Verbündeten nur unter der Bedingung übernommen hat, daß Frankreich und auch Rußland ihm einen namhaften Teil ihrer Goldbestände abtreten. Die Höhe der Goldbestände, die England auf diese Weise seinen lieben Verbündeten abgepreßt hat, wird auf nahezu drei Milliarden Mark zu schätzen sein. Aber England hat das erpreßte Gold zu seinem großen Schmerz nicht behalten dürfen. Der ihm in seiner Finanzkraft über den Kopf gewachsene Bruder jenseits des Ozeans hat es für seine riesigen Lieferungen von Kriegsmaterial gefordert und erhalten, dergestalt, daß die Höhe des Goldbestandes des Schatzamtes Washington jetzt auf den enormen Betrag von 12,9 Milliarden Mark — gegenüber einem Goldbestande der Reichsbank von nur 2,4 Milliarden Mark — gestiegen ist.

Gegenüber diesen Bemühungen unserer Feinde, ihren Goldbestand auf das erreichbare höchste Maß zu steigern, gibt es für jeden einsichtigen Deutschen nur eine Pflicht, die Bemühungen der Reichsbank um die Stärkung ihres Goldbestandes auf das Kräftigste zu unterstützen dadurch, daß alles entbehrliche Gold jeglicher Gestalt den Goldankaufsstellen zur Verfügung gestellt wird, die den vollen Goldwert ersetzen.

Aus den Parlamenten.

Berlin, 11. Juni. Wie schon gemeldet, hat Dr. Bohmann heute den Vorsitz der nationalliberalen Fraktion des Abgeordnetenhauses niedergelegt. Vorangegangen waren tags zuvor lebhafteste Auseinandersetzungen mit der wahlrechtsfreundlichen Hälfte seiner Fraktion, die mit der von ihm eingeschlagenen Methode bei der Geheimhaltung des bekannten Kompromisses unzufrieden war.

Vermischte Nachrichten.

* 50000 faule Eier mußten in Dresden zum Preise von 4 Pfg. für das Stück als Hühnerfutter verkauft werden, weil man mit dem Verkauf zu lange gezögert hatte.

* Nur ein falscher Griff. Beim Begräumen der Werkzeuge in dem Fahrstuhl eines Hochofens auf der Zieher Hütte bei Peine fiel ein schwerer Schraubenschlüssel etwa 30 Meter tief hinab und traf den Hüttenarbeiter Zwidert derart auf den Kopf, daß der Tod sofort eintrat. — In der Geschloßdreherei des Osnabrücker Eisen- und Stahlwerks wollte der 17jährige Arbeiter Kloss für einen 15-jährigen Jungen den Riemen von dessen Bank auf die Riemenscheibe legen, dabei wurde er von dem Riemen erfaßt, herumgeschleudert und förmlich zerstückelt.

* 100 Jahre alt. Ein Kampfgenosse aus der Erhebungszeit 1848-51, der Altenteiler Heinrich Grebe, vollendete in Kropp (Schleswig) das 100. Lebensjahr. Er wurde am 8. Juni 1918 in seinem jetzigen Wohnort geboren und diente im 10. Infanterie-Bataillon.

* Ein teurer Spaß. Auf dem Deumarkt in Köln fanden dieser Tage zwei Männer zusammen, unterhielten sich und scherzten miteinander. Ein des Weges kommender Herr, der etwas angetrunken war, ließ sich mit den Männern in ein Gespräch ein. Schließlich meinte einer, ob der Herr nicht mal mit ihm den Rock tauschen wollte, um zu sehen, wie dieser ihn kleide. Der Angeheirter ging auf den „Spaß“ ein und stimmte auch zu, als der Mann in seinem Rock sagte, er wolle schnell in einer nahegelegenen Wirtschaft ein Glas Bier trinken und komme sofort zurück. Auf diesem Wege verschwand der Mann aber mit dem Rock des Herrn und — was noch das Schlimmste war — mit dessen Brieftasche, in der sich etwa 10 000 Mark befanden.

* Der Landrat ist nicht der schuldige! Im Wohlauer Kreisblatt ist folgendes zu lesen: „An den Unterzeichneten gerichtete Briefe tragen vielfach die Adresse: An „Herrn Geheimrat“ usw. Ich muß darauf hinweisen, daß mir dieser Titel nicht zusteht, da ich i. B. die Bitte ausgesprochen habe, von seiner Verleihung Abstand zu nehmen. den alten preussischen Titel „Landrat“ schätze ich viel höher und will auch stets, soweit es in meinen Kräften steht, der Ratgeber für alle bleiben, die mich um meinen Rat anfragen. Leider werden heute sowohl von Erzeugern als auch von Verbrauchern alle ihnen unbequemen Maßnahmen auf die Landräte geschoben, obwohl die vorgeschriebenen Ablieferungen von Getreide, Vieh, Heu und Stroh und dergl. die scharfen Kontrollen der Mühlen, die Anschlüsse der Kuhhalter an Molkereien, die Abforderung von Eiern, die Herabsetzung der Brotzation, die verschiedene Bemessung der Fleischrationen je nach der Größe der Ortschaften, die geringe Versorgung der Landkreise mit Lebensmitteln u. a. auf allgemeinen Vorschriften beruhen, an denen kein Landrat etwas ändern kann. Der preussische Beamte hat die Befehle, welche er von höherer Stelle bekommt, auszuführen, selbst wenn er sie nicht für richtig hält. Infolgedessen sind mir persönliche Anfeindungen wegen der gegenwärtig notwendigen wirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere in Briefen ohne Unterschrift, völlig gleichgültig; Drohungen machen auf mich erst recht keinen Eindruck. Ich werde nach wie vor das tun, was ich für meine Pflicht halte. Dr. v. Engelmann, Königl. Landrat.“

* Ein vollgepfropftes Hamsternest entdeckte die Gendarmerie in einem auf dem Wasselberg bei Nordheim gelegenen Wasserbehälter. 58 Sack Brotgetreide und 32 Sack Hafer im Gesamtgewicht von 145 Zentnern fielen der Beschlagnahme anheim. Der Eigentümer dieser Vorräte konnte nicht ermittelt werden.

* Die ersten Frühkartoffeln für Hindenburg. Von Bremen aus wurden schon Ende Mai die ersten ausgereiften Frühkartoffeln dem Generalfeldmarschall von Hindenburg als Feldpostpaket ins Große Hauptquartier geschickt. Darauf hat der Generalfeldmarschall es sich nicht nehmen lassen, eigenhändig zu danken und ausgesprochen, daß ihm die Sendung eine große Freude bereitet habe.

* Die Neuengammer Gasquelle versiegt. Diese Nachricht ruft die Erinnerung an die Entstehung dieser merkwürdigen Naturerscheinung wach. In den Vierlanden sollten artesische Brunnen zur Wasserversorgung Hamburgs angelegt werden. Bei den Bohrversuchen entströmten in den ersten Novembertagen des Jahres 1910 einem Bohrloch plötzlich mit ungeheurer Gewalt Gase. Das Gas entzündete sich an dem Feuer einer in der Nähe aufgestellten Lokomobile und bildete von diesem Augenblick ab, besonders in der Dunkelheit, ein schaurig-schönes Schauspiel. Eine wahre Völkerverwanderung begann dorthin. Unter weit hin vernehmbarem Brausen loderten die Flammen hoch empor und erleuchteten die ganze Umgebung. Nach einem Monat gelang es, Stahlrohre so fest in die Oeffnungen einzufügen, daß nur durch sie das Gas entströmen konnte. Dann wurde das Gas abgesperrt und durch eine Leitung nach Hamburg geführt. Seitdem lieferte die Quelle den Hamburger Gaswerken eine erhebliche Zufuhr von Leuchtgas. Im Laufe des letzten Jahres nahm der Druck des Gases schon erheblich ab, und jetzt hat er ganz aufgehört.

Anzeigen.

Verteilung von Sonderzucker.

Vom 16. bis 20. Juni d. Js. können in den hiesigen Kolonialwarengeschäften auf Nummerabschnitt 25 der Lebensmittelliste 750 Gramm Zucker bezogen werden.

Diesjenigen Familien (Selbstversorger), welche nicht im Besitze von Lebensmittellisten sind, können zum Bezuge dieses Zuckers Montag, den 17. Juni d. Js., vormittags während den Dienststunden Bezugsscheine auf dem Bürgermeisterrat beantragen.

Freiendiez, den 13. Juni 1918.

Der Bürgermeister.

Jagd-Verpachtung.



Samstag, den 29. Juni ds. Js., nachmittags 5 Uhr,

wird die am 11. November dieses Jahres pachtfrei werdende, ca. 2250 Morgen große Jagd der Gemeinde Winden, auf weitere 9 Jahre, in der Schule zu Winden, öffentlich

verpachtet.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, liegen aber auch im Amtszimmer des Unterzeichneten offen.

Winden, den 11. Juni 1918.

Der Bürgermeister.
Berg.